

Verordnung über die Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens

Vom 7. September 2010 (Stand 1. Januar 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft¹⁾, § 15 des Finanzhaushaltsgesetzes²⁾ und § 9 Absatz 1 Buchstaben d und e des Dekrets zum Finanzhaushaltsgesetz³⁾, beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung konkretisiert die Aktivierung, Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

² Diese Verordnung gilt für alle Organisationen, die die Bewertungs- und Abschreibungsvorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes anzuwenden haben. *

³ Aktivierungen in das Verwaltungsvermögen erfolgen ausschliesslich über Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung. *

§ 2 Aufnahme in den Anlagespiegel

¹ In den Anlagespiegel aufgenommen werden Sachanlagen, die

- a. Teil des Verwaltungsvermögens sind;
- b. * im wirtschaftlichen oder juristischen Eigentum des Kantons stehen;
- c. einen mehrjährigen Nutzen für den Kanton generieren;
- d. einen materiellen Gegenwert haben und
- e. * einen verlässlich ermittelbaren Wert von über 300'000 Fr. haben.

² ... *

³ ... *

⁴ Informatik (Hard- und Software), Mobilien, Fahrzeuge und Maschinen werden nicht aufgenommen (§ 15 Absatz 4 FHG).

⁵ Sachanlagen mit einem Wert unter 300'000 Fr. können aufgenommen werden, wenn absehbar ist, dass dieser Wert infolge künftiger Investitionen überschritten wird. *

1) GS 29.276, SGS 100
2) GS 29.492, SGS 310
3) GS 32.578, SGS 310.1

⁶ In den Anlagespiegel aufgenommen werden Beteiligungen, welche die Voraussetzungen von § 2 Absatz 1 der Verordnung vom 2. Juni 2009¹⁾ über das Controlling der Beteiligungen erfüllen. *

§ 3 Kategorisierung der Anlagen

¹ Jede Anlage wird einer Kategorie gemäss Anhang 1 zugeordnet.

² Eine Anlage ist soweit zweckmässig in verschiedene Kategorien zu unterteilen, wenn Teile davon unterschiedliche Nutzungsdauern aufweisen.

§ 4 * Grundsätze der erstmaligen Bewertung

¹ Die erstmalige Bewertung einer Sachanlage erfolgt zu den Anschaffungs- und Herstellkosten abzüglich Beiträge Dritter und dem Wert einer Schenkung.

² Projektierungskosten sind Teil der Anschaffungs- und Herstellkosten.

³ Eigenleistungen sind Teil der Anschaffungs- und Herstellkosten, wenn sie

- a. Bestandteil des Verpflichtungskredits sind,
- b. von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern erbracht werden, die eigens und befristet für das betreffende Vorhaben angestellt wurden.

⁴ Die Beteiligungen werden zu den Anschaffungskosten, höchstens aber zum Nominalwert der Anteilsscheine bewertet. Ist der Gegenwert einer Beteiligung nicht ausfindig zu machen, ist sie mit Null zu bewerten.

⁵ Wird eine Beteiligung mittels Sacheinlage geleistet, so gilt der Wert der eingebrachten Sachanlage als aktivierbarer Wert der Beteiligung. Sollte hierfür eine Wertberichtigung auf der der Beteiligung zugrundeliegenden Sachanlage notwendig sein, so ist diese vor einem Übertrag in die Beteiligung zu vollziehen.

§ 5 Grundsätze der Abschreibung

¹ Die Anlagen werden nach der zu erwartenden Nutzungsdauer gemäss Anhang 1 linear abgeschrieben.

² Die Bildung von Reserven via Überabschreibungen ist unzulässig.

³ Projektierungskosten nicht realisierter Anlagen werden im Jahr des Verzichtsbeschlusses vollständig abgeschrieben.

§ 6 * Grundsätze der Wertberichtigung

¹ Der Anlagewert wird berichtigt, wenn eine dauernde Wertveränderung absehbar ist (§ 15 Absatz 5 FHG).

² Dauerhaft ist eine Wertvermehrung dann, wenn wertvermehrende Investitionen, Zukäufe oder Darlehenserhöhungen getätigt werden.

1) GS 36.1108, SGS 314.51

³ Dauerhaft ist eine Wertminderung dann, wenn aller Voraussicht nach angenommen werden kann, dass der bilanzierte Wert auf absehbare Zeit nicht mehr erreicht werden kann.

⁴ Der Wert einer Beteiligung darf den Nominalwert der Anteilsscheine nicht übersteigen.

§ 7 * Entfernung aus dem Anlagespiegel

¹ Eine Sachanlage wird aus dem Anlagespiegel entfernt, wenn eine der Voraussetzungen von § 2 Absatz 1 Buchstaben a bis c nicht mehr erfüllt ist.

² Eine Beteiligung wird aus dem Anlagespiegel entfernt, wenn eine der Voraussetzungen von § 2 Absatz 1 der Verordnung über das Controlling der Beteiligungen nicht mehr erfüllt ist.

§ 8 Grundstücke und Immobilien

¹ Grundstücke werden nicht abgeschrieben.

² Ist eine Trennung von Grundstück und dazu gehörender Immobilie nicht möglich oder zweckmässig, wird der Grundstückwert der Immobilie hinzugefügt und entsprechend abgeschrieben.

§ 9 Fertig gestellte Anlagen

¹ Die Abschreibung fertig gestellter Anlagen beginnt im Monat nach ihrer Inbetriebnahme.

² Wird eine Anlage gestaffelt fertig gestellt, folgt die Abschreibung in der Regel nach der Inbetriebnahme der Anlagenteile.

§ 10 Daten des Anlagespiegels

¹ Die Daten einer Anlage werden im Anlagespiegel gemäss Anhang 2 geführt.

§ 11 Darlehen

¹ Darlehen mit festgelegter Laufzeit und Rückzahlungspflicht werden in der Höhe des Darlehensbetrages aktiviert.

² Wertberichtigungen können nur bei gefährdeter Rückzahlung vorgenommen werden.

³ Der aktivierte Darlehensbetrag wird in der Höhe der Amortisationen reduziert.

§ 12 Organisation

¹ Für die Umsetzung dieser Verordnung sind die Finanz- und Kirchendirektion und die Bau- und Umweltschutzdirektion zuständig.

² Sie legen ihre Zusammenarbeit in einem Pflichtenheft fest.

§ 13 Information

¹ Der Landrat wird mit dem Anlage- und Beteiligungsspiegel, die Anhang der Staatsrechnung sind, sowie über die Darlehen in der Bilanz informiert.

² Der Regierungsrat wird bei ausserordentlichen Sachverhalten unverzüglich informiert.

§ 14 Änderung der Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz

¹ Die Verordnung vom 26. November 1996¹⁾ zum Finanzhaushaltsgesetz wird wie folgt geändert: ...²⁾

§ 15 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

1) GS 32.669, SGS 310.11

2) GS 37.205

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
07.09.2010	01.10.2010	Erlass	Erstfassung	GS 37.0203
28.01.2014	01.01.2014	§ 1 Abs. 2	geändert	GS 2014.012
28.01.2014	01.01.2014	§ 1 Abs. 3	eingefügt	GS 2014.012
28.01.2014	01.01.2014	§ 2 Abs. 1, lit. b.	geändert	GS 2014.012
28.01.2014	01.01.2014	§ 2 Abs. 1, lit. e.	geändert	GS 2014.012
28.01.2014	01.01.2014	§ 2 Abs. 2	aufgehoben	GS 2014.012
28.01.2014	01.01.2014	§ 2 Abs. 3	aufgehoben	GS 2014.012
28.01.2014	01.01.2014	§ 2 Abs. 5	geändert	GS 2014.012
28.01.2014	01.01.2014	§ 2 Abs. 6	eingefügt	GS 2014.012
28.01.2014	01.01.2014	§ 4	totalrevidiert	GS 2014.012
28.01.2014	01.01.2014	§ 6	totalrevidiert	GS 2014.012
28.01.2014	01.01.2014	§ 7	totalrevidiert	GS 2014.012

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	07.09.2010	01.10.2010	Erstfassung	GS 37.0203
§ 1 Abs. 2	28.01.2014	01.01.2014	geändert	GS 2014.012
§ 1 Abs. 3	28.01.2014	01.01.2014	eingefügt	GS 2014.012
§ 2 Abs. 1, lit. b.	28.01.2014	01.01.2014	geändert	GS 2014.012
§ 2 Abs. 1, lit. e.	28.01.2014	01.01.2014	geändert	GS 2014.012
§ 2 Abs. 2	28.01.2014	01.01.2014	aufgehoben	GS 2014.012
§ 2 Abs. 3	28.01.2014	01.01.2014	aufgehoben	GS 2014.012
§ 2 Abs. 5	28.01.2014	01.01.2014	geändert	GS 2014.012
§ 2 Abs. 6	28.01.2014	01.01.2014	eingefügt	GS 2014.012
§ 4	28.01.2014	01.01.2014	totalrevidiert	GS 2014.012
§ 6	28.01.2014	01.01.2014	totalrevidiert	GS 2014.012
§ 7	28.01.2014	01.01.2014	totalrevidiert	GS 2014.012

Anhang 1¹: Anlagekategorien mit Abschreibungssätzen:

Anlagekategorien	Nutzungsdauer in Jahren	Abschreibungs- satz in%
Grundstücke	–	–
Vorbereitungsarbeiten, Gebäude (Rohbau, Innenausbau)	30	3.33
Gebäude (Haustechnikanlagen), Betriebseinrichtungen, Umgebung	15	6.67
Ausstattung	1	100.00
Kantonsstrassen	40	2.50
Elektromechanische Anlagen Tunnelbau	20	5.00
Kantonale Hochleistungsstrassen	40	2.50
Wasserbauten	40	2.50
ÖV-Anlagen	40	2.50
Kanalisation AIB	60	1.67
Tiefbauten AIB	25	4.00
Maschinen AIB	15	6.67
EMSRT AIB (Elektronik, Maschinen, Steuerung, Anlage)	10	10.00
Werkstrassen AIB	40	2.50
Tunnel AIB	40	2.50
Deponiekörper AIB	30	3.33
Fernwärmeleitungen AIB	40	2.50
Funkanlagen (Polycom)	15	6.67
Anlagen im Bau	-	-
Investitionsbeiträge ÖV	40	2.50
Investitionsbeiträge Kanalisation AIB	60	1.67
Investitionsbeiträge Tiefbau AIB	25	4.00
Investitionsbeiträge EMSRT AIB	10	10.00
Investitionsbeiträge Alters- & Pflegeheime	25	4.00
Investitionsbeiträge Pflegewohnungen	10	10.00
Investitionsbeiträge an Kurszentren der Berufsbildung	30	3.33
Investitionen in Mieterausbau	20	5
Beteiligungen im Verwaltungsvermögen	–	–
Darlehen im Verwaltungsvermögen	–	–

1 Fassung vom 28. Januar 2014 (GS 2014.012), rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 2014.

Anhang 2: Inhalt des Anlagespiegels

Der Anlagespiegel enthält im Jahr n folgende Daten:

- Dokumentation der angewendeten Bewertungs- und Abschreibungsrichtlinien (z.B. Abschreibungsmethode linear auf X Jahre)
- Aufgelaufene Abschreibungen insgesamt
- Zugänge (inkl. wertvermehrende Investitionen)
- Abgänge (inkl. Teilveräusserungen)
- Abschreibungssatz
- planmässiger Abschreibungsbetrag Jahr n
- ausserplanmässiger Abschreibungsbetrag Jahr n
- Restwert am 31.12. des Jahres n
- Rest-Lebensdauer
- Wertberichtigungen